

S3 Änderung der Finanzordnung §5 Nr. 2

Antragsteller*in: Patrick Voss

Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderungsanträge

279 Ersetze

280 Erstattet werden nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im Original.

281 Durch

282 Erstattet werden grundsätzlich nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im
283 Original. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesvorstand Pauschalbeträge
284 beschließen, um den Erstattungsaufwand zu verringern.

Begründung

Erfolgt mündlich.